

**Umsetzung des "Gute-KiTa-Gesetzes" in städtischen Münchner
Kindertageseinrichtungen
Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen**

**Qualität in Kitas I
Gute-Kita-Gesetz schnell umsetzen
Antrag Nr. 14-20 / A 06795 von der SPD-Fraktion
vom 14.02.2020**

**Qualität in Kitas II
Freigemeinnützige und sonstige Träger über die Möglichkeiten
des Gute-Kita-Gesetzes informieren
Antrag Nr. 14-20 / A 06796 von der SPD-Fraktion
vom 14.02.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17564

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom
08.04.2020
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

**1. Umsetzungsvorhaben zu den Richtlinien 2231-A mit den Landesmitteln
aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“**

Am 01.01.2019 ist das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, 2696 BGBl, Nr. 49 vom 31. Dezember 2018, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kindertageseinrichtungs-Qualität.

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Schuleintritt (vgl. § 1 Abs. 2 Gute-KiTa-Gesetz).

Die dazu notwendige Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung wurde am 23.09.2019 unterzeichnet. Darin wurden folgende drei Handlungsfelder zur Förderung festgelegt:

- die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
- die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des SGB VIII) stärken und
- die Ausweitung der Beitragsfreiheit (in diesem Kontext wurde in Bayern die Beitragsentlastung für Kindergarten- und Krippenkinder realisiert).

Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie 2231-A des Freistaats Bayern, die sich in

- eine Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen und
- eine Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen (Anlage 1)

untergliedert.

Die Maßnahmen zur „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen“ werden dem Stadtrat gesondert vorgelegt.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird das Thema Festanstellung von Tagespflegepersonen im Bereich des Städtischen Trägers behandelt. Somit ist dem Ansinnen des Antrags Nr. 14-20 / A 06795 der SPD-Fraktion (siehe Anlage 2) im Hinblick auf die Tagespflegepersonen entsprochen. Die weiteren Anliegen des Antrags werden in der o.g. Beschlussvorlage (geplante Maßnahmen in Bezug auf die „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus [...]“) behandelt.

Die Auszahlung der Fördergelder für Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft erfolgt über RBS-KITA. Hierzu muss der Stadtrat nicht gesondert befasst werden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger wurden seitens des Referats für Bildung und Sport (RBS) regelmäßig über den der Verwaltung bekannten Sachstand und die Antragsmodalitäten informiert. Die Richtlinie wurde nach dem Inkrafttreten seitens des RBS an die Trägerlandschaft in München versendet, damit entsprechende Anträge gestellt werden können. Auch wurde das Thema in der FachARGE Kindertagesbetreuung am 29.01.2020, der die Vertretungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger angehören, besprochen und diskutiert. Hier wurden auch die Pläne des Städtischen Trägers dargestellt. Insoweit wurde dem Anliegen des Antrags Nr. 14-20 / A 06796 (siehe Anlage 3) entsprochen. Die weiteren Anliegen des Antrags werden ebenfalls in der o.g. Beschlussvorlage (geplante

Maßnahmen in Bezug auf die „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus [...]“) behandelt.

Vor Beginn der Maßnahme sind Anträge auf Förderung unter Verwendung des Online-Abrechnungssystems KiBiG.web zu stellen. Die genauen Abrechnungsmodalitäten stehen noch nicht fest und werden im Nachgang über entsprechende Ausführungsbestimmungen durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bekannt gemacht.

2. Förderumfang

Der Freistaat Bayern gewährt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der Richtlinie 2231-A und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen außerhalb des BayKiBiG.

2.1 Umfang der Fördermittel bayernweit

Grundsätzlich werden durch das BayKiBiG nur pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte finanziert. Diese Richtlinie erlaubt es nun auch, festangestellte Tagespflegepersonen zu refinanzieren, die als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Damit die Assistenzkräfte im Rahmen der Richtlinie gefördert werden können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Assistenzkraft muss

- a) von einem Träger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayKiBiG in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung beschäftigt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllen. Die Entscheidung über die Eignung der Assistenzkraft trifft der für die betreffende Kindertageseinrichtung zuständige Träger der Öffentlichen Jugendhilfe,
- c) zusätzlich zu der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis erforderlichen Qualifizierung eine vom StMAS zertifizierte Qualifizierung mindestens im Umfang von 40 Stunden absolvieren und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen. Die Qualifizierung kann berufsbegleitend erfolgen und muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit Beginn der Festanstellung abgeschlossen werden. Während der Qualifizierungsphase entfällt die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen.
- d) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 19,5 Std. beschäftigt sein.

Die möglichen zusätzlichen Personalressourcen sind zu 34,3 % als staatlicher Anteil refinanziert (analog Regelfinanzierung nach BayKiBiG). Bisher konnte dieser Personenkreis zwar angestellt werden, jedoch gänzlich ohne Refinanzierung durch den Freistaat.

Die Richtlinie gilt bis 31.12.2021. Sie verlängert sich längstens bis zum 31.12.2023, soweit

das Handlungskonzept nach dem Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland vom 23.09.2019 und den einschlägigen Anlagen im von dieser Richtlinie geregelten Bereich unverändert fortgeführt wird.

2.2 Umfang der Förderung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (Refinanzierung)

Haushaltsjahr	Fördersumme
2020 (Mai bis Dezember)	477.867 €
2021	716.800 €

Es ist geplant, für die Städtischen Einrichtungen diese Maßnahme auf 50,0 VZÄ als pädagogische Helfer*innen befristet zu erproben. Die Finanzierung von 32,8 VZÄ (in der Entgeltgruppe S2 TVöD) erfolgt über bereits vorhandene Mittel der Münchner Förderformel, konkret durch die Umwandlung von 26,5 VZÄ Stellen für Ergänzungskräfte (Entgeltgruppe S4 TVöD). Zusätzlich sollen 17,2 VZÄ beantragt werden, die aus dem Anteil der Refinanzierung aus den gesamten 50,0 VZÄ in Höhe von bis zu 477.867 Euro für den Zeitraum Mai bis Dezember 2020 und bis zu 716.800 Euro für das Jahr 2021 (und ggf. Verlängerung bis 2023) finanziert werden. Im Ergebnis können somit gezielt städtische Einrichtungen unterstützt werden, die die Möglichkeiten der Münchner Förderformel noch nicht in Gänze in Anspruch genommen haben.

3. Einsatz beim Städtischen Träger (RBS-KITA-ST)

Die Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie als Assistenzkräfte benannt. Der Städtische Träger bevorzugt aufgrund des Tätigkeitsprofils die Bezeichnung pädagogische Helfer*innen. Diese wirken bei der Betreuung und Erziehung von Kindern (inklusive Aufsichtspflicht für kleine Gruppen) im Sinne des konzeptionellen und organisatorischen Rahmens des Trägers und der Einrichtungen unterstützend mit.

Die wesentlichen Einsatzbereiche sind:

- Empfang der Kinder (z.B. Hilfe beim An- und Ausziehen)
- Begleitung im Tagesablauf (z.B. Vorbildfunktion, Unterstützung von Spiel- und Bildungsprozessen)
- Pflege und Versorgung (z.B. Begleitung beim Toilettengang, Zähneputzen, Unterstützung beim Essen, Einkauf von Lebensmitteln für Projekte)
- organisatorische Aufgaben (z.B. Führen von Listen, Mitverantwortung für die Bereiche Ordnung und Sauberkeit der Räume und Außenbereiche, Instandhaltung, Materialbeschaffung)

- Zusammenarbeit im Team (z.B. aktive Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Supervision, regelmäßige Reflexion der Arbeit)

Der Städtische Träger beabsichtigt, die Stellen intern und extern auszuschreiben. Interne Kräfte, wie z.B. Hauswirtschaftskräfte, sollen die Möglichkeit erhalten, sich weiter zu qualifizieren und ggf. ihr Stundenmaß aufzustocken.

Mit Blick auf die zu erwartende Bewerberlage und die Anzahl der unbesetzten Stellen der Ergänzungskräfte beim Städtischen Träger (die Anzahl der unbesetzten Ergänzungskräfte stieg seit einiger Zeit auf mittlerweile 7,3 % an) wurde die Anzahl der beantragten Stellen bedarfsorientiert ermittelt. Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die Stellen sollen zunächst entsprechend der Richtlinie bis 31.12.2021 befristet werden. Sollte eine Verlängerung der Richtlinie erfolgen, soll die Befristung der Stellen entsprechend der Verlängerung, längstens bis 31.12.2023, fortgeführt werden.

RBS-KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
01.05.2020 – 31.12.2021	Tagespflegepersonen	17,2	S2	716.800 €

Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 477.867 Euro im Jahr 2020 und bis zu 716.800 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 477.867 Euro im Jahr 2020 und bis zu 716.800 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

Refinanzierung der Maßnahmen

Die Fördermittel in Höhe von 34,3 % für 50,0 VZÄ führen zu zusätzlichen Erlösen, die eine vollständige finanzielle Abdeckung der 17,2 zusätzlichen VZÄ ermöglichen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2020	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger	e	k	477.867 €
2021	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger	b	k	716.800 €

Produktzuordnung

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 um bis zu 716.800 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 bis zu 716.800 Euro zahlungswirksam.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		477.867 € im Jahr 2020 716.800 € im Jahr 2021	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*		477.867 € im Jahr 2020 716.800 € im Jahr 2021	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten für			
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		KITA-ST: 17,2	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		477.867 € im Jahr 2020 716.800 € im Jahr 2021	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse - Refinanzierung der Maßnahme beim Städtischen Träger		477.867 € im Jahr 2020 716.800 € im Jahr 2021	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

5. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die Fördermittel in Höhe von 34,3 % (errechnet für 50,0 VZÄ) werden vollumfänglich für die Schaffung der zusätzlichen 17,2 VZÄ eingesetzt. Die Finanzierung der 32,8 VZÄ erfolgt aus den vorhandenen Mitteln der Münchner Förderformel. Die zu erwartenden Erlöse decken zu 100 % die zusätzlich erforderlichen Auszahlungen. Der Landeshauptstadt München entstehen somit keine Kosten, die Anmeldung erfolgt aus formellen Gründen.

Sollten weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als derzeit berechnet, wird das Referat für Bildung und Sport entsprechend den Umfang der geplanten Einstellungen reduzieren.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel und Erlöse werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
17,2 Tagespflegepersonen bei KITA	3.	4.	4647.414.0000.4	sc1957	602000

6.2 Erlöse

Erlöse für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger	3.	7.	4647.171.0000.0	595701105	415112

7. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO, Nicht-Planbarkeit und Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69. Abs. 1 Nr. 1 BayGO

Das Budget wird sofort benötigt, da bereits zum 01.05.2020 die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 konnte der Bedarf noch nicht qualifiziert geschätzt werden, da die Richtlinie 2231-A des Freistaats Bayern noch nicht bekannt war. Der Eckdatenbeschluss 2020 für den Haushalt 2021 kann nicht abgewartet werden, weil sonst ein erheblicher Teil der Mittel nicht mehr eingesetzt und auch nicht eingenommen werden kann.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2020 und in die Haushaltsplanaufstellung 2021 aufgenommen.

8. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 05.03.2020 Folgendes mitgeteilt:

„Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 03.03.2020 zur Stellungnahme bis 10.03.2020 zugeleitet.

Bei nicht geplanten Personalausgaben ist gem. § 59 Abs. 4 GeschO des Stadtrates eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats einzuholen. Als fachlich tangiertes Referat ist das Personal- und Organisationsreferat 10 Arbeitstage vor dem Termin der Anmeldung der Tagesordnung einzubinden (Nr. 5.6.3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AGAM).

Der o.g. Ausschuss tagt an einem Mittwoch, somit ist der Beratungsgegenstand 23 Kalendarstage vor der Sitzung anzumelden (Nr. 5.6.2 Abs. 1 AGAM). Da der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird, hätte die Vorlage spätestens am 21.02.2020 dem Personal- und Organisationsreferat zugeleitet werden müssen.

Ohne Einhaltung der o.g. Frist ist es dem Personal- und Organisationsreferat nicht möglich eine Stellungnahme zu der in Rede stehenden Sitzungsvorlage abzugeben.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.“

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 04.03.2020 Folgendes mitgeteilt:

„Vorbehaltlich der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates erhebt die Stadtkämmerei keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Da die Haushaltssatzung aktuell noch nicht bekannt gemacht ist, gelten grundsätzlich die Regelungen nach Art. 69 Gemeindeordnung (GO) zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen finanzielle Leistungen u.a. nur dann erbracht werden, wenn es sich um eine Pflichtaufgabe/rechtliche Verpflichtung handelt oder für die Aufgabenerledigung unaufschiebbar ist. Allerdings werden die mit der vorliegenden Beschlussvorlage beantragten zusätzlichen Mittel vollumfänglich mit Erträgen aus Zuschüssen refinanziert.

Die ebenfalls notwendige Unplanbarkeit begründet das Referat dass zum Zeitpunkt des EDB 2020 die qualifizierten Kosten noch nicht bekannt waren und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den EDB 2021 ein erheblicher Teil der Refinanzierungsmittel nicht mehr eingenommen werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Beschlussentwurf der Stadtkämmerei erheblich verspätet vorgelegt wurde und verweisen auf die geltenden Fristen.“

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 11.03.2020 mitgeteilt, dass diese mitgezeichnet wird.

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 05.03.2020 Folgendes mit:

Das Referat für Bildung und Sport nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass seitens des Personal- und Organisationsreferats keine Stellungnahme aufgrund der verspäteten Zuleitung des Beschlussentwurfs abgegeben werden konnte. Eine rechtzeitige Zuleitung des Beschlussentwurfs war jedoch aufgrund der späten Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung der verbindlichen Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen durch den Freistaat Bayern nicht möglich.

Zu den beantragten Stellen (pädagogische Helfer*innen bzw. Tagespflegepersonen) wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat am 08.11.2019 ein methodisches Klärungsgespräch geführt. In diesem Rahmen wurde seitens des POR mitgeteilt, dass der angemeldete Bedarf dem Grunde nach nachvollziehbar ist.

Das Referat für Bildung und Sport weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die beantragten Stellen über die Förderung des Freistaats und die Münchner Förderformel bereits vollständig finanziert sind.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Da der nächste reguläre Bildungsausschuss vsl. erst am 20.05.2020 stattfindet, ist die Behandlung im Feriensenat erforderlich. Eine Behandlung im Feriensenat ist nach § 6 Abs. 5 GeschO zulässig.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag (siehe Kapitel 7) wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist – wie unter Kapitel 7 des Vortrags dargestellt – unabweisbar, weil der Bedarf zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 noch nicht qualifiziert geschätzt werden konnte, da die Richtlinie des Freistaats Bayern noch nicht bekannt war. Der Eckdatenbeschluss 2020 für den Haushalt 2021 kann nicht abgewartet werden, weil sonst ein erheblicher Teil der Mittel nicht mehr eingesetzt und auch nicht eingenommen werden kann.
2. Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Kapitel 7 des Vortrags dargestellt.
3. Sollten weniger Fördermittel zur Verfügung stehen, wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Maßnahmen unter den Ziffern 4–9 entsprechend anzupassen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für KITA-ST die Einrichtung von - 17,2 VZÄ Tagespflegepersonen befristet bis 31.12.2021 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 477.867 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und die für 2021 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 716.800 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

5. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig im Jahr 2020 um bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 um bis zu 716.800 Euro, davon sind einmalig bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 bis zu 716.800 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2023 wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Befristung der 17,2 VZÄ Stellen für Tagespflegepersonen und deren Besetzung entsprechend der Verlängerung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 477.867 Euro einmalig im Jahr 2020 und im Jahr 2021 von bis zu 716.800 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und in der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.
8. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 um bis zu 716.800 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 477.867 Euro und im Jahr 2021 bis zu 716.800 Euro zahlungswirksam.
9. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2023 wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Erlöse entsprechend der Verlängerung der Stellen im Haushalt anzumelden.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06795 vom 14.02.2020 ist hiermit im Hinblick auf das Tagespflegepersonal geschäftsordnungsgemäß erledigt, im Hinblick auf die weiteren Anliegen aufgegriffen.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06796 vom 14.02.2020 ist hiermit im Hinblick auf das Tagespflegepersonal geschäftsordnungsgemäß erledigt, im Hinblick auf die weiteren Anliegen aufgegriffen.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister*in
Ehrenamtl. Stadträtin*-rat

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elterberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 4
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 10
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – SB
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - das Sozialreferat
- z.K.

Am